

Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen und der Evangelisch-Reformierten Landeskirche beider Appenzell (je vertreten durch den Kirchenrat und nachstehend Vertragspartner genannt) betreffend die Beteiligung an der

Pastoration der Kapelle Schwägälp

1. Die Pastoration wird vom Kirchenrat der Evang.-Ref. Landeskirche beider Appenzell sichergestellt und organisiert.
2. Die Ansätze und Einsatzbedingungen sind Sache der Evang.-Ref. Landeskirche beider Appenzell.
3. Die Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen übernimmt die Verantwortung und die Kosten für monatlich einen Gottesdienst, immer am zweiten Sonntag im Monat, in der Kapelle Schwägälp im Zeitraum ab Palmsonntag bis zum letzten Sonntag der Herbstferien und den Gottesdienst am 1. August.
4. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.
5. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Trogen, 19. November 2014

Für den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche beider Appenzell:

Der Präsident: Koni Bruderer, Pfr.
Die Kirchenschreiberin: Jacqueline Bruderer

St. Gallen, 8. Dezember 2014

Für den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen:

Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet